



SV Blau-Gelb Berlin e. V.

Fußball | Hockey | Boxen | Gewichtheben | Alltagsport

SV Blau-Gelb Berlin e. V. | Hansastr. 190 Geschäftsstelle | 13088 Berlin

An alle Mitgliederinnen/ Mitglieder des SV Blau-Gelb Berlin e.V.

Datum 21.01.2026

Einladung zur Mitgliederversammlung am 27.03.2026

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie fristgemäß zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, 27.03.2026, 19 Uhr**, in das blaugelbe Hockey und Fußball Vereinsheim in der **Roelckestraße 106** (Sportanlage Rennbahnstraße, am Rasenplatz), **13088 Berlin** ein.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Wahl des Versammlungs- und Wahlleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Antrag auf Aktualisierung und Änderung der Satzung. Der Entwurf wurde der Einladung als Anlage beigelegt.
7. Beschlussfassung über die neue Fassung unserer Satzung im Block oder auf Antrag Punkt für Punkt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden volljährigen Mitgliederinnen und Mitglieder.
8. Weitere satzungsgemäß gestellte Anträge
9. Jahresbericht des Vorstands
10. Finanzbericht des Schatzmeisters
11. Bericht der Kassenprüfer
12. Aussprache über die Berichte
13. Entlastung des nach §26 BGB vertretungsberechtigten Hauptvorstands
14. Wahl des nach §26 BGB vertretungsberechtigten Hauptvorstands im Block oder auf Antrag einzeln.
15. Wahl der Kassenprüfer
16. Vorstellung und Diskussion über die Vereinsziele für das laufende Jahr
17. Verschiedenes / Stimmen aus der Mitgliedschaft
18. Schlusswort des Vorsitzenden

Mit freundlichen Grüßen,

Wolfgang Brauner - Vorsitzender

SV Blau-Gelb Berlin e. V. Geschäftsstelle und
Postanschrift Hauptvorstand
Hansastr. 190, 13088 Berlin

Abteilung Fußball: c/o G. Krause
Holzkircher Str. 2a, 13086 Berlin
Abteilung Hockey: c/o R. Pegel
Postfach 730007, 13062 Berlin

Abteilungen Gewichtheben, Boxen, Alltagsport
Hansastr. 190, 13088 Berlin

Hauptvorstand - vertretungsberechtigt §26 BGB
Wolfgang Brauner (Vorsitzender)
Gerhard Krause (Stellv. Vorsitzender)
Harald Tzschoppe (Schatzmeister)

Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: 95 VR 11538 vom 18.11.1991

Kontakt
Tel.: 0176 623 60 779
Email: postfach@svblaugelb.de

Bankverbindung
Empfänger: Berliner Sparkasse
IBAN: DE3410050000033506540
BIC: BELADEV333

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.



Inhalt

§ 1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2.	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3.	Gliederung.....	3
§ 4.	Mitgliedschaft	3
§ 5.	Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 6.	Beiträge, Gebühren, Rechte und Pflichten	4
§ 7.	Organe	4
§ 8.	Mitgliederversammlung	4
§ 9.	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 10.	Vorstand.....	6
§ 11.	Abteilungen	6
§ 12.	Kassenprüfung	7
§ 13.	Jugendarbeit	7
§ 14.	Ehrenmitglieder und Ehrungen.....	7
§ 15.	Haftung.....	7
§ 16.	Datenschutz im Verein	8
§ 17.	Auflösung	8
§ 18.	Inkrafttreten und Sonstiges	8

Berlin den 27.03.2026

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Am 10. Juli 1990 wurde der SV Blau-Gelb Berlin gegründet. Er trat die Rechtsnachfolge der 1951 gegründeten BSG Tiefbau Berlin an.
2. Der SV Blau-Gelb Berlin e. V. ist im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin (Registernummer: 95 VR 11538).
3. Das Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

§2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport. Dieses Anliegen wird insbesondere verwirklicht, durch die Pflege des Kinder- und Jugendsports und des leistungsorientierten Breitensports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Hockey, Boxen, Gewichtheben und Allgemeinsport.
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Seniorensports.
- c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- g) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter, Trainer und Helfer;
- h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- j) die Förderung sportlicher Aktivität und Teilhabe an Sport bestimmter Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Fluchterfahrung, Migrationsgeschichte

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.

Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und setzt sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein.

4. Berufssport ist mit den Grundsätzen unvereinbar.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

§3. Gliederung

1. Der Verein ist in die Abteilungen Allgemeinsport, Boxen, Fußball, Gewichtheben und Hockey gegliedert. Die Sportlerinnen und Sportler nehmen am Wettkampfbetrieb ihrer Fachverbände teil und führen hierfür ein regelmäßiges Training durch. Ihnen werden ganzjährig in allen Altersklassen unter fachkundiger Anleitung Betätigungsmöglichkeiten geboten.

Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

§4. Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder Abteilungsvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.

Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen in Vorstand oder Abteilungsvorstand bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit wird das Mitglied automatisch ordentliches Mitglied, sofern die Mitgliedschaft nicht durch den Vorstand oder Abteilungsvorstand innerhalb der Probezeit gekündigt wurde. Eine Verkürzung oder der Entfall der Probezeit (z. B. bei Wiedereintritt) kann durch den Vorstand beschlossen werden.

2. Kursteilnehmer gelten nicht als Mitglieder bzw. Vereinsangehörige im Sinne der Satzung.
3. Aktive Mitgliedschaften (vollumfängliche Nutzung des Sportangebotes) können durch die Abteilungsvorstände in passive Mitgliedschaften (allgemeine Mitgliedschaft ohne aktive Teilnahme am Trainings- und Wettkampf-betrieb) umgewandelt werden, wenn Mitglieder einer aktiven Teilnahme am Vereinsleben, wie Trainings-/ Spielbetrieb, über einen längeren Zeitraum nicht nachkommen. Das Mitglied, bzw. seine gesetzlichen Vertreter werden darüber schriftlich informiert. Eine Rückumwandlung ist möglich.
4. Änderungen der Bankverbindung sowie der Adress- und Kommunikationsdaten sind dem Verein unverzüglich selbständig mitzuteilen.
5. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell, unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und nur für Vereinszwecke genutzt.

§5. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Löschung des Vereins
2. Der Austritt muss dem Vorstand oder Abteilungsvorstand gegenüber nachweisbar schriftlich erklärt werden. Die Schriftform erfüllen ein unterschriebener Brief (persönliche Übergabe an den Vorstand oder postalisch an die Geschäftsstelle/ Vereinsanschrift) oder eine E-Mail an postfach@svblaugelb.de mit eindeutigem Absender.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Eine kürzere Frist kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. schwere Krankheit, Wohnortwechsel in anderes Bundesland) gewähren. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand oder Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Grundsätze (insbesondere §2 Punkt 3)
 - b) Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monaten
 - c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) Unehrener Handlungen.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6. Beiträge, Gebühren, Rechte und Pflichten

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke Wirtschaftsmittel. Dazu erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilungen festgelegt und als Beitragsordnungen der Abteilungen beschlossen. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren den Abteilungsvorständen so zu empfehlen, dass der wirtschaftliche Bestand der Abteilungen und des Vereins vorausschaubar gesichert sind.

In begründeten Fällen hat der Vorstand des Vereins ein Vetorecht gegenüber den in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnungen.

3. Der Abteilungsvorstand wird ermächtigt, einzelne Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, sofern die Haushaltslage der Abteilung das zulässt.
4. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.1. bzw. 31.7. halbjährlich im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen (gemäß §4 Punkt 1 dieser Satzung). Kosten für nichtvollziehbare Abbuchungen oder Rücklastschriften trägt das jeweilige Mitglied.

In Ausnahmefällen kann der Abteilungsvorstand mit dem Mitglied eine andere Beitragszahlweise vereinbaren, bei der die Beiträge ebenfalls laufend im Voraus zu bezahlen sind.

5. Angeschaffte und zugewendete Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und müssen inventarisiert werden.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.

§7. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
2. Die Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungs-Mitgliederversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand
3. Die Organe des Vereins führen Ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Ordnung

§8. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst im 1. Quartal statt.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.

Form der Einladung:

- a) Bekanntmachung auf der Homepage der jeweiligen Abteilungen
- b) Ersatzweise schriftlich per Brief oder E-Mail (Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse/ E-Mailadresse aus.)

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) Auf schriftlichen Antrag 1/3 der Mitglieder oder
 - b) Auf Beschluss des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig.

Bei Wahlen sowie Beschlussanträgen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag der Wahlleitung / Versammlungsleitung und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Anträge können vom Vorstand und von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4a) unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

5. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Kommunikation aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
7. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§9. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder innerhalb der Probezeit sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, siehe §4 Punkt 1.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

§10. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schatzmeister (Hauptkassierer)

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung.

2. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei oder drei vorstehend genannte Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Dem Vorstand gehören weiterhin an:
 - a) der Schriftführer
 - b) der Jugendleiter
 - c) die Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungsvorstände (Abteilungsleiter)

Diese Aufgabenbereiche können auch von den in §10, Punkt 1 bezeichneten Verantwortlichen mit übernommen werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
7. Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Erfolgt eine kommissarische Berufung in den vertretungsberechtigten/geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB, mit Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und Vertretungsbefugnissen im Außenverhältnis, muss eine Registrierung beim Vereinsregister erfolgen.

Soll diese Person nur die Aufgaben wahrnehmen, ohne den Status eines Vorstandsmitgliedes nach §26 BGB, dann ist das nicht erforderlich.

8. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich oder redaktionell erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.
10. Der Vorstand kann Beisitzer als beratende Mitglieder befristet oder für die Dauer der Legislatur berufen, um gezielte fachliche bzw. personelle Unterstützung zu erhalten. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

§11. Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
2. Die Abteilungen verwalten sich fachlich und finanziell im Rahmen ihres Budgets selbständig und haben quartalsweise mit dem Schatzmeister abzurechnen.
3. Abteilungsvorstände sind gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 8 der Satzung. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist dem Vorstand kurzfristig zuzuleiten.
5. Die Verwendung der den Abteilungen zugewiesenen Finanzmittel kann jederzeit auf Weisung des Vorstandes unter Hinzuziehung des Abteilungsleiters geprüft werden.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

- Die Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand mit anderen Vereinen kooperieren und sich lokalen übergeordneten Dachverbänden anschließen.

Die Abteilungsvorstände müssen arbeitsfähig sein und sollten in der Regel mindestens bestehen aus dem:

- Leiter
- Schriftführer
- Jugendwart

- Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung gewählt und abberufen. Für die Wahlen gelten ebenfalls die Regelungen des § 8 der Satzung.
- Die Auflösung oder Abtrennung einer Abteilung kann nicht allein durch Beschlussfassung der Abteilung erfolgen. Derartige Absichten sind an den Vorstand heranzutragen und einer Beschlussfassung zuzuführen. Eine Abteilung gilt als aufgelöst, wenn dazu im Vorstand eine 2/3 Mehrheit zustande kommt.

§12. Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Werden keine Kassenprüfer gewählt, kann die Mitgliederversammlung die Prüfung der Kassengeschäfte einem externen Sachverständigen (z. B. Steuerberater) übertragen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung der Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen mit den Beschlüssen der Organe. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Stellen die Prüfung Unregelmäßigkeiten fest oder ergibt Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit, haben ist dem Vorstand und der Leitung der geprüften Abteilung schriftlich kurzfristig Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht zu urteilen und mit entsprechenden Beschlüssen zu handeln. Kassenprüfer nehmen an dieser Sitzung beratend teil. Über das Ergebnis ist kurzfristig ein Protokoll zu fertigen.
- Der Finanzbericht des Vereins ist von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§13. Jugendarbeit

- Die Jugend des Vereins ist in den jeweiligen Abteilungen des Vereins organisiert und genießt in allen Ebenen unseres Vereins besondere Priorität.
- Der Jugendbereich der jeweiligen Abteilungen führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung in Abstimmung mit dem Jugendleiter des Vorstandes und dem Abteilungsvorstand selbständig.

Der Jugendbereich der jeweiligen Abteilungen entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften. Er wird durch den Jugendwart des Abteilungsvorstands geleitet.

§14. Ehrenmitglieder und Ehrungen

- Der Vorstand hat das Recht, hervorragende Leistungen bzw. langjährige verdienstvolle Tätigkeit durch Ehrenmitgliedschaft zu würdigen. Vorschlagsrecht haben die Abteilungsleitungen.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt. Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist der Verlust der Ehrenmitgliedschaft verbunden.
- Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, werden auf der Mitgliederversammlung geehrt.
- Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrung verliehen werden. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§15. Haftung

- Verursacht ein Mitglied mutwillig oder grob fahrlässig Schaden am Verein (finanziell oder moralisch - z. B. Rufschädigung), Schäden an Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Sportanlagen und Räumlichkeiten, so kann es dafür haftbar gemacht werden.

Satzung des SV Blau-Gelb Berlin e. V.

§16. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz § 38 bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern in der Regel mindestens 20 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§17. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschließt, oder
 - b) Von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt durch geheime Wahl.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
Die hiernach verbleibenden Vermögenswerte fallen an die Stadt Berlin mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§18. Inkrafttreten und Sonstiges

1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.
2. Für den Text dieser Satzung wurde ausschließlich im Sinne der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit die männliche Form der Funktionsbezeichnungen und Mitgliederansprache gewählt, sie gilt aber vollumfänglich für alle Geschlechter. Im Verein wird allen Mitgliedern, wie in §2, Punkt 3 verankert, unabhängig von der gewählten Schreibform, eine vollständige Gleichstellung aller Geschlechter garantiert.
3. Das Vereinslogo, abgebildet auf Seite 1 dieser Satzung, ist das offizielle Vereinslogo (Vereinswappen). Jegliche Verwendung und Nutzung bedürfen immer der Freigabe durch den Vorstand des Vereins.

Die offiziellen Vereinsfarben sind Blau und Gelb, wie im offiziellen Vereinslogo (Wappen) abgebildet :

- a) Blau „Himmelblau“ (HEX #0066CC, RGB 0, 102, 204)
- b) Gelb „Leuchtgelb“ (HEX #FFFF00, RGB 255, 255, 0)
- c) Schriftart im Logo/ Wappen ist „Helvetica“

Übersicht und Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Die Aktualisierung und Änderung sowie Neugestaltung der Satzung wurde erforderlich, um die Bedingungen zu erfüllen, das Kinderschutzsiegel des Landessportbundes Berlin (LSB) beantragen zu können, welches ab 2027 zwingend erforderlich ist um weiterhin Förderungen für den Verein zu erhalten. Außerdem wurden Aktualisierungen eingearbeitet um die Satzung veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen (Abgabenordnung und DSGVO). Weiterhin erfolgte eine strukturelle und begriffliche Angleichung an die LSB-Mustersatzung und praktischen Erfordernisse der heutigen Vereinsprozesse und Gegebenheiten im Ehrenamt. Dieser Entwurf wurde im November 2025 durch die LSB-Vereinsberatung geprüft und bestätigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Änderungen:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>	<u>Begründung/ Erklärung</u>
<p>§2, 1.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport. Dieses Anliegen wird insbesondere verwirklicht, durch die Pflege des Kinder- und Jugendsports, des Freizeitsports und des leistungsorientierten Breitensports</p>	<p>§2, 1.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport. Dieses Anliegen wird insbesondere verwirklicht, durch die Pflege des Kinder- und Jugendsports und des leistungsorientierten Breitensports</p>	<p>Streichung des Begriffs „Freizeitsport“</p> <p>(Keinen "Freizeitsport" und keine "Geselligkeit" erwähnen; sind lt. Abgabenordnung keine gemeinnützigen Zwecke) siehe aktuelle LSB Mustersatzung</p>
<p>§2, 1.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.</p>	<p>§2, 1.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.</p> <p>Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Hockey, Boxen, Gewichtheben und Allgemeinsport. b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Seniorensports. c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen; d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes; e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes; f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; g) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen; h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften; i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörende oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände. 	<p>Die Abgabenordnung (AO) verlangt, dass benannt wird, wie der Satzungszweck verwirklicht wird (die sog. tatsächliche Geschäftsführung). Dazu müssen exemplarisch die betriebenen Sportarten aufgeführt und es muss erwähnt werden, dass die Mitglieder am Training und an Wettkämpfen teilnehmen können.</p> <p>Außerdem sollte die Zielgruppe benannt werden (Pkt. c). Die Punkte d – i müssen nur aufgeführt werden, wenn sie auch tatsächlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks zur Anwendung kommen.</p> <p>siehe aktuelle LSB Mustersatzung</p>

	j) die Förderung sportlicher Aktivität und Teilhabe an Sport bestimmter Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Fluchterfahrung, Migrationsgeschichte	
--	--	--

§2, 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Vergütung für Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§2, 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Formulierung „Ausgaben“ ist umfassender. Nach wie vor schließt dieser Passus nicht aus, dass Mitgliedern Vergütungen für geleistete Arbeiten gezahlt werden können. siehe aktuelle LSB Mustersatzung
§2, 3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.	§ 2, 3. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und setzt sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein.	Mustersatzung des LSB und Übernahme Satzungsänderung des Bezirkssportbundes Pankow (auch die alte Fassung war mit der alten des BSB identisch) Mit der Neufassung besteht die Möglichkeit, Mitglieder bei entsprechendem Fehlverhalten auszuschließen um das Ansehen des Vereins zu schützen , nicht zu beschädigen und sich als Verein klar gesellschaftlich nach innen und außen zu positionieren und ggf. Unterstellungen oder Vorwürfen aktiv entgegen zu wirken. Die Kinderschutzformulierung muss genau so zwingend in der Satzung stehen, damit das Kinderschutzsiegel des LSB beantragt werden kann. Das Kinderschutzsiegel ist künftig zwingend erforderlich, um Mittel des LSB im Kinder- und Jugendtrainerbereich zu erhalten.

<p>§3, 1.</p> <p>Der Verein ist in die Abteilungen Allgemeinsport, Boxen, Fußball, Gewichtheben, Handball und Hockey gegliedert.</p> <p>Freizeitsportlern werden ganzjährig in allen Altersklassen unter fachkundiger Anleitung Betätigungsmöglichkeiten geboten.</p>	<p>§3, 1.</p> <p>Der Verein ist in die Abteilungen Allgemeinsport, Boxen, Fußball, Gewichtheben und Hockey gegliedert.</p> <p>Ihnen werden ganzjährig in allen Altersklassen unter fachkundiger Anleitung Betätigungsmöglichkeiten geboten.</p>	<p>Die Streichung der Abteilung Handball ist bereits mit amtlicher Satzungsänderung im Jahr 2022 erfolgt.</p> <p>Siehe Erklärung §2 Punkt 1</p>
<p>§4, 1.</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Kinder und Jugendliche gelten als Vereinsangehörige. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend rechtswirksam.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Abteilung. Sie bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Sie wird durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.</p>	<p>§4, 1.</p> <p>1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder Abteilungsvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen in Vorstand oder Abteilungsvorstand bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit wird das Mitglied automatisch ordentliches Mitglied, sofern die Mitgliedschaft nicht durch den Vorstand oder Abteilungsvorstand innerhalb der Probezeit gekündigt wurde. Eine Verkürzung oder der Entfall der Probezeit (z. B. bei Wiedereintritt) kann durch den Vorstand beschlossen werden.</p>	<p>Aktualisierung der Formulierung anhand der Mustersatzung des LSB.</p> <p>Korrektur der verwirrenden Begriffe Mitglied vs. Vereinsangehörige... Wir hatten schon immer nur Mitgliedsanträge und keine Vereinsangehörigenanträge...</p> <p>Mitgliedsausweise wurden und werden nicht ausgestellt, daher ist es zielführend, diesen Passus generell zu streichen.</p> <p>Aufnahme des verpflichtenden Bankeinzugsverfahrens in die Satzung als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. (Anmerkung LSB: Da niemand zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren gezwungen werden kann, muss auf Verlangen auch die Möglichkeit zur Zahlung per Einzelüberweisung bzw. Dauerauftrag zugelassen werden. Ein Zusatzbeitrag für Selbstzahler darf gemäß § 270a BGB seit Januar 2018 nicht (mehr) erhoben werden.)</p> <p>Aufnahme einer Probezeit in die Satzung als nützliches Element, auch zum Schutz der Vereinskultur, damit z.Bsp. vor Wahlen nicht „Masseneintritte“ initiiert werden können um den Verein fehlzuleiten.</p>
<p>§4, 2.</p> <p>Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p>Streichung, dadurch wird anschließend 3. zu 2.</p>	<p>Dieser Passus war bisher doppelt, da die Regelung zu Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft bereits in § 14 geregelt war und bleibt.</p>

<p>Bisher nicht vorhanden</p>	<p>§4, 3.</p> <p>Aktive Mitgliedschaften können durch die Abteilungsvorstände in passive Mitgliedschaften umgewandelt werden, wenn Mitglieder einer aktiven Teilnahme am Vereinsleben, wie Trainings-/ Spielbetrieb, über einen längeren Zeitraum nicht nachkommen. Das Mitglied, bzw. seine gesetzlichen Vertreter werden darüber schriftlich informiert. Eine Rückumwandlung ist möglich.</p>	<p>Bietet die Möglichkeit, insbesondere im Jugendbereich bei Mannschaften mit Wartelisten Kinder die dauerhaft nicht zum Training/Wettkampf kommen, aus dem aktiven Vereinsbetrieb zu nehmen, um andere Kinder nachrücken zu lassen.</p> <p>Da die Satzung keine Kündigung oder keinen Ausschluss in diesen Fällen vorsieht, bietet die Umwandlung in passive Mitgliedschaft eine Option, Trainingskapazitäten optimal zu nutzen.</p>
<p>Bisher nicht vorhanden</p>	<p>§4, 4.</p> <p>Änderungen der Bankverbindung sowie der Adress- und Kommunikationsdaten sind dem Verein unverzüglich selbständig mitzuteilen.</p>	<p>Selbsterklärend um die Mitgliederverwaltung und das Lastschriftverfahren reibungslos in Funktion zu halten.</p>
<p>§5, 5.</p> <p>Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und nur für Vereinszwecke genutzt.</p>	<p>Neu §4, 5.</p> <p>Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell, unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und nur für Vereinszwecke genutzt.</p>	<p>Umsortierung zur besseren Zuordnung.</p> <p>DSGVO-Passus rechtlich notwendig.</p>
<p>§5</p> <p>d) Bisher nicht vorhanden</p>	<p>§5</p> <p>d) Löschung des Vereins</p>	<p>Empfehlung aus LSB Mustersatzung:</p> <p>Mit einem Auflösungsbeschluss endet noch nicht die Mitgliedschaft, da der Verein bis zur Abwicklung von Verbindlichkeiten noch als Liquidationsverein weiter existiert und somit auch die Mitgliedschaften weiter bestehen - es sei denn, man tritt aus</p>
<p>§5, 2.</p> <p>Der Austritt unter §5 Ziffer 1b) ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Abteilung an die Geschäftsstelle zu richten, wobei die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr betragen muss.</p>	<p>§5, 2.</p> <p>Der Austritt muss dem Vorstand oder Abteilungsvorstand gegenüber nachweisbar schriftlich erklärt werden. Die Schriftform erfüllen ein unterschriebener Brief (persönliche Übergabe an den Vorstand oder postalisch an die Geschäftsstelle/ Vereinsanschrift) oder eine E-Mail an postfach@svblaugelb.de mit eindeutigem Absender.</p> <p>Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Eine kürzere Frist kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. schwere Krankheit, Wohnortwechsel in anderes Bundesland) gewähren. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.</p>	<p>Vereinfachung der Formulierung, analog der LSB Mustersatzung zuzüglich genauer Definierung der Schriftform.</p> <p>Entfall der einjährigen Mindestmitgliedschaft, da rechtlich ohnehin anfechtbar.</p> <p>Option der Verkürzung der Kündigungsfrist in Ausnahmefällen bei wichtigem Grund.</p> <p>Wichtige Ergänzung, dass Beitragsrückstände weiterhin fällig bleiben.</p>

<p>§5, 3.</p> <p>Ein Mitglied kann vom Vorstand oder Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden, wegen:</p> <p>a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen</p>	<p>§5, 3.</p> <p>Ein Mitglied kann vom Vorstand oder Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden, wegen:</p> <p>a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Grundsätze (insbesondere §2 Punkt 3)</p>	<p>Dieser Passus bietet die Handhabe auf schwerwiegende Vergehen, die den Grundsätzen der Satzung widersprechen, konsequent zu reagieren.</p>
<p>§5, 4.</p> <p>Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.</p>	<p>§5, 4.</p> <p>Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.</p>	<p>Mustersatzung des LSB empfiehlt 3 statt 6 Monaten. Diese Frist sollten wir übernehmen.</p> <p>(Betrifft u.a. ehemalige Trainer, die nachträglich Vergütungsansprüche für selbstgekauftes Trainingsmaterial etc. oder aber auch Spesenquittungen (Schiedsrichter) abrechnen wollen)</p>
<p>§6</p> <p>Regelungen zur Mitgliederversammlung</p>	<p>Neu §9</p> <p>Regelungen zur Mitgliederversammlung</p>	<p>Änderung der Sortierung zur besseren Übersichtlichkeit. Folglich wird bisher §7 zu neu §6 und bisher §8 zu §7</p>
<p>§7, 2.</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so zu empfehlen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.</p>	<p>Neu §6, 2.</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilungen festgelegt und als Beitragsordnungen der Abteilungen beschlossen.</p> <p>Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren den Abteilungsvorständen so zu empfehlen, dass der wirtschaftliche Bestand der Abteilungen und des Vereins vorausschaubar gesichert sind.</p> <p>In begründeten Fällen hat der Vorstand des Vereins ein Vetorecht gegenüber den in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnungen.</p>	<p>Autonomie der Abteilungen mit eigenen angemessenen Beitragsordnungen.</p> <p>Beitragshöhen erscheinen generell nicht in der Satzung. Diese werden durch das benannte Organ (in der Regel die Mitgliederversammlung) beschlossen und im jeweiligen Sitzungsprotokoll oder einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.</p> <p>Vetorecht des nach §26 BGB für den Verein haftenden Vorstands um sicher zu stellen, dass keine Abteilungs-Mitgliederversammlung Beiträge oder Gebühren beschließt, die nicht kostendeckend sind.</p>
<p>§7, 3.</p> <p>Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen haben, kann durch Abteilungsversammlungsbeschluss ein Sonderbeitrag erhoben werden.</p>	<p>Neu §6, 3.</p> <p>Der Abteilungsvorstand wird ermächtigt, einzelne Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, sofern die Haushaltslage der Abteilung das zulässt.</p>	<p>Der alte Passus ist nicht mehr erforderlich, da die Abteilungen ihre Beiträge und Aufnahmegebühren entsprechend ihrer Sportart eigenständig beschließen. Dafür aber ist es vorteilhaft die neue Regelung in die Satzung aufzunehmen (analog LSB Mustersatzung)</p>
<p>§7, 4.</p> <p>Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.1. bzw. 31.7. halbjährlich im Voraus zu bezahlen.</p>	<p>Neu §6, 4.</p> <p>Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.1. bzw. 31.7. halbjährlich im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen (gemäß §4 Punkt 1 dieser Satzung).</p>	<p>Nach einem Urteil des BGH vom 29.05.2008 [Aktzeichen: III ZR 330/07] können die Mitglieder durch einen entsprechenden Satzungseintrag zur Abgabe einer Einzugsermächtigung verpflichtet werden.</p>

	<p>Kosten für nichtvollziehbare Abbuchungen oder Rücklastschriften trägt das jeweilige Mitglied.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Abteilungsvorstand mit dem Mitglied eine andere Beitragszahlweise vereinbaren, bei der die Beiträge ebenfalls laufend im Voraus zu bezahlen sind.</p>	Ausnahmeregelung ergänzend verankert.
Bisher nicht enthalten	<p>§6, 6.</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>§6, 7.</p> <p>Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.</p>	6 und 7. Aus der Mustersatzung des LSB ergänzt, da zeitgemäße Ergänzungen.
<p>§8, 2.</p> <p>Die Organe der Abteilungen sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>	<p>Neu §7, 2.</p> <p>Die Organe der Abteilungen sind:</p> <p>a) die Abteilungs-Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Abteilungsvorstand</p>	Ergänzung zur klareren Unterscheidung zwischen Verein und Abteilung.
<p>§16</p> <p>Die Organe des Vereins führen Ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Ordnung.</p>	<p>Neu §7, 3.</p> <p>Die Organe des Vereins führen Ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Ordnung.</p>	Umgliederung zur Verbesserung von Zusammenhang und Verständnis.
<p>§9, 1.</p> <p>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Festlegung des Haushaltsplanes</p> <p>b) Genehmigung des Abschlusses für die vergangene Haushaltsperiode</p> <p>c) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Gebühren</p> <p>d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer</p> <p>e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</p> <p>f) Satzungsänderung</p> <p>g) Auflösung des Vereins</p>	<p>Neu § 8, 1.</p> <p>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:</p> <p>a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes</p> <p>b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen</p> <p>c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer</p> <p>d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</p> <p>e) Genehmigung des Haushaltsplanes</p> <p>f) Satzungsänderungen</p> <p>g) Beschlussfassung über Anträge</p> <p>h) Auflösung des Vereins</p>	<p>Entfall von ALT Punkt C, da Beitrags- und Gebührenordnungen nicht in der Mitgliederversammlung des Vereins, sondern in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossen werden.</p> <p>Anpassung der Formulierungen an Mustersatzung des LSB</p> <p>Aufnahme der Regelung zu Ehrenmitgliedern und Beschlussfassungen zu Anträgen</p>

<p>§9, 2.</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal statt. Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.</p> <p>...</p>	<p>Neu §8, 2.</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst im I. Quartal statt.</p> <p>Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.</p> <p>Form der Einladung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bekanntmachung auf der Homepage der jeweiligen Abteilungen ● Ersatzweise schriftlich per Brief oder E-Mail (Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse/ E-Mailadresse aus.) <p>Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.</p> <p>Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Jährlich ist nicht praktikabel und daher zu korrigieren. Im Bedarfsfall können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.</p> <p>Außerdem muss die Form der Einladung konkretisiert und aktualisiert werden. Die Hauptkommunikationsform in den Abteilungen ist die jeweilige Homepage. Abteilungen die keine Homepage haben, oder eine Veröffentlichung nicht umsetzen können, sollen weiterhin ersatzweise die Möglichkeit der Einladung per Brief oder E-Mail bekommen.</p> <p>Eine generelle Einladung per Brief oder E-Mail ist vom Aufwand und technisch nicht angemessen, da nicht nur Versendung sondern auch Empfang dokumentiert werden sollten.</p> <p>Weiterhin ist es sinnvoll zu ergänzen, wer teilnahmeberechtigt ist, da sonst grundsätzlich auch unabhängig von der Stimmberechtigung (§6) alle Vereinsmitglieder einzuladen sind (auch Minderjährige).</p>
<p>§9, 4.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.</p>	<p>Neu §8, 4.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>Bei Wahlen sowie Beschlussanträgen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag der Wahlleitung / Versammlungsleitung und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.</p> <p>Anträge können vom Vorstand und von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4a) unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.</p>	<p>Klarere Formulierungen und eindeutige Regelung zur Stimmengleichheit bei Beschlüssen und Wahlen.</p> <p>Eindeutige Verankerung des Wahlprozederes</p> <p>Das Recht, das Mitglieder Anträge stellen können, muss gemäß Mustersatzung des LSB in der Satzung verankert sein.</p>

<p>§9, 6.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.</p> <p>Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Kommunikation aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Neu §8, 6.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.</p> <p>Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Kommunikation aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Jetzt textlich eingearbeitete Ergänzung der amtlich eingetragener Satzungsänderung 2022</p>
<p>Bisher nicht enthalten</p>	<p>§8, 7.</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. 	<p>Regelungen der LSB Mustersatzung die für uns sinnvolle Ergänzungen darstellen.</p>
<p>Bisher nicht enthalten</p>	<p>Neu §9, 4.</p> <p>Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.</p>	<p>Empfohlene Ergänzung aus der Mustersatzung des LSB.</p>
<p>Bisher nicht enthalten</p>	<p>Neu §9, 5.</p> <p>Mitglieder innerhalb der Probezeit sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, siehe §4 Punkt 1.</p>	<p>Verweis auf Probezeitregelung zum Schutz der Vereinskultur</p>
<p>§10, 1</p> <p>Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.</p>	<p>§10, 1.</p> <p>Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem 1. Vorsitzenden (Präsident) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) dem Schatzmeister (Hauptkassierer) 	<p>Redaktionelle Korrektur zur übersichtlichen und eindeutigen Ämterübersicht, entsprechend Mustersatzung LSB</p>
<p>§10, 3.</p> <p>Dem Vorstand gehören weiterhin</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schriftführer - der Jugendwart und - möglichst ein Vertreter aus jeder Abteilung an. 	<p>§10, 3.</p> <p>Dem Vorstand gehören weiterhin an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schriftführer - der Jugendleiter - die Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungsvorstände (Abteilungsleiter) <p>Diese Aufgabenbereiche können auch von den in §10, Punkt 1 bezeichneten Verantwortlichen mit übernommen werden.</p>	<p>Korrektur Begrifflichkeit und eindeutige Zuordnung der Verantwortlichen.</p> <p>Außerdem Möglichkeit von Doppelfunktionen, sofern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung stehen.</p>

<p>§10, 4.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§10, 4</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p>	<p>Jugendleiter ist Teil des Hauptvorstandes und wird mit diesem gewählt (siehe §13 neu zur Struktur der Jugendarbeit). Außerdem Anpassung der Amtszeit adäquat Turnus der Mitgliederversammlungen §8 Pkt. 2 (neu).</p> <p>Diese sog. "Übergangsklausel" ist sinnvoll, da es durchaus vorkommen kann, dass der neue Vorstand aus organisatorischen Gründen nicht termingerecht gewählt werden kann. Es würde sonst eine Phase der Handlungsunfähigkeit des Vereins entstehen.</p>
	<p>§10, 5.</p> <p>... Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.</p>	<p>Ergänzend hinzugefügt aus der Mustersatzung des LSB.</p>
	<p>§10, 6.</p> <p>Erfolgt eine kommissarische Berufung in den vertretungsberechtigten/geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB, mit Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und Vertretungsbefugnissen im Außenverhältnis, muss eine Registrierung beim Vereinsregister erfolgen.</p> <p>Soll diese Person nur die Aufgaben wahrnehmen, ohne den Status eines Vorstandsmitgliedes nach §26 BGB, dann ist das nicht erforderlich.</p>	<p>Ergänzender Hinweis hinzugefügt aus der Mustersatzung des LSB.</p>
<p>§10, 9.</p> <p>Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.</p>	<p>§10, 9.</p> <p>Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich oder redaktionell erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.</p>	<p>Ergänzung um ohne sachliche Veränderung Schreibfehler zu korrigieren, ggf. Gliederungen zu vereinfachen oder sprachliche Verständlichkeit anzupassen.</p>
	<p>§10,10</p> <p>Der Vorstand kann Beisitzer als beratende Mitglieder befristet oder für die Dauer der Legislatur berufen, um gezielte fachliche bzw. personelle Unterstützung zu erhalten. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.</p>	<p>Die Berufung von Beisitzern gibt dem Vorstand die Möglichkeit, personelle und fachliche Unterstützung hinzuzuziehen, ohne dass die von den Mitgliedern gewählte abstimmungsrelevante Personenzahl und Quote beeinflusst wird. Außerdem können auf diesem Wege auch Nachfolger eingearbeitet werden.</p>

<p>§11, 6.</p> <p>Die Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand mit anderen Vereinen kooperieren und sich lokalen und übergeordneten Dachverbänden anschließen.</p> <p>Die Abteilungsvorstände müssen arbeitsfähig sein und sollten in der Regel aus dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiter - Schriftführer - Jugendwart <p>bestehen.</p>	<p>§11, 6.</p> <p>Die Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand mit anderen Vereinen kooperieren und sich lokalen und übergeordneten Dachverbänden anschließen.</p> <p>Die Abteilungsvorstände müssen arbeitsfähig sein und sollten in der Regel mindestens bestehen aus dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiter - Schriftführer - Jugendwart 	<p>Präzisierung um die weitere Gliederung der jeweiligen Abteilungsstrukturen anzudeuten.</p>
<p>§11, 7.</p>	<p>§11, 7.</p> <p>... Für die Wahlen gelten ebenfalls die Regelungen des § 8 der Satzung.</p>	<p>Ergänzung zur eindeutigen Erklärung des Wahlprozesses.</p>
<p>§12 Kassenprüfer</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren die Vereinskassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins, seiner Abteilungen und den Jahresabschluss zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist vor Erteilung der Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.</p> <p>...</p>	<p>§12 Kassenprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Werden keine Kassenprüfer gewählt, kann die Mitgliederversammlung die Prüfung der Kassengeschäfte einem externen Sachverständigen (z. B. Steuerberater) übertragen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung der Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen mit den Beschlüssen der Organe. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. ...</p>	<p>Anpassung an §10 Punkt 4 (neu) hinsichtlich der Dauer.</p> <p>Gesetzlich ist die Wahl von Kassenprüfern nicht starr vorgeschrieben. Daher ist es sinnvoll, eine flexiblere Formulierung in der Satzung zu verankern. Steht die Wahl von mehreren Kassenprüfern konkret in der Satzung, müssen diese gefunden und gewählt werden. Die neu gewählte und mit dem LSB abgestimmte „Kann“ Formulierung vergrößert die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit unseres Vereins dahin gehend, dass Prüfer nachgewählt werden können oder auch externe Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden können.</p>
<p>§13, 1.</p> <p>Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.</p>	<p>§13, 1.</p> <p>Die Jugend des Vereins ist in den jeweiligen Abteilungen des Vereins organisiert und genießt in allen Ebenen unseres Vereins besondere Priorität.</p>	<p>Korrektur der Satzung und Anpassung an die gelebte, praktikable Struktur.</p>
<p>§13, 2.</p> <p>Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.</p>	<p>§13, 2.</p> <p>Der Jugendbereich der jeweiligen Abteilungen führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung in Abstimmung mit dem Jugendleiter des Vorstandes und dem Abteilungsvorstand selbständig.</p> <p>Der Jugendbereich der jeweiligen Abteilungen entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften. Er wird durch den Jugendwart des Abteilungsvorstands geleitet.</p>	<p>Korrektur der Satzung und Anpassung an die gelebte, praktikable Struktur.</p>

<p>§13 3. Und 4.</p> <p>Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.</p>	<p>§13 3. Und 4.</p> <p>Entfällt, da bereits in §11 Pkt. 6</p> <p>Entfällt, nicht satzungsrelevant</p>	<p>Korrektur der Satzung und Anpassung an die gelebte, praktikable Struktur.</p>
<p>§14, 1.</p> <p>...Vorschlagsrecht haben die Abteilungsleitungen.</p>	<p>§14, 1.</p> <p>...Vorschlagsrecht haben die Abteilungsvorstände.</p>	<p>Textliche Vereinheitlichung, da im übrigen Text immer vom Abteilungsvorstand gesprochen wird und nicht von der Abteilungsleitung.</p>
<p>§15</p> <p>Verursacht ein Mitglied mutwillig oder grob fahrlässig Schäden an Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Sportanlagen, so kann es dafür haftbar gemacht werden.</p>	<p>§15</p> <p>Verursacht ein Mitglied mutwillig oder grob fahrlässig Schaden am Verein (finanziell oder moralisch - z.Bsp. Rufschädigung), Schäden an Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Sportanlagen und Räumlichkeiten, so kann es dafür haftbar gemacht werden.</p>	<p>Ergänzungen, da auch Schaden am Verein und mit dem Sportheim zum Beispiel auch Vereinsräumlichkeiten eingeschlossen werden, die nicht unter die Definition „Sportanlagen“ fallen.</p>
<p>Bisher nicht enthalten</p>	<p>Neu §16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz § 	<p>Gemäß Mustersatzung des LSB ist eine Datenschutzklausel in Vereinssatzungen aufzunehmen.</p> <p>Erläuterung zu Abs. 4 der Datenschutzklausel:</p> <p>Sind in der Regel mindestens 20 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG).</p> <p>Der Abs. 4 sollte auch nur dann Verwendung in der Satzung finden, wenn dies in Ihrem Verein der Fall ist. Die vorsorgliche Aufnahme ist zielführend, damit im</p>

	<p>38 bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern</p> <p>in der Regel mindestens 20 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.</p>	<p>Falle, dass über alle Abteilungen insgesamt mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, kein Satzungsantrag erfolgen muss.</p>
<p>§10 -Seite 9 (Abschluss)-</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.</p>	<p>§18</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung bestätigt worden. 2. Für den Text dieser Satzung wurde ausschließlich im Sinne der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit die männliche Form der Funktions-bezeichnungen und Mitgliederansprache gewählt, sie gilt aber vollumfänglich für alle Geschlechter. Im Verein wird allen Mitgliedern, wie in §2, Punkt 3 verankert, unabhängig von der gewählten Schreibform, eine vollständige Gleichstellung aller Geschlechter garantiert. 3. Das Vereinslogo, abgebildet auf Seite 1 dieser Satzung, ist das offizielle Vereinslogo (Vereinswappen). Jegliche Verwendung und Nutzung bedürfen immer der Freigabe durch den Vorstand des Vereins. Die offiziellen Vereinsfarben sind Blau und Gelb, wie im offiziellen Vereinslogo (Wappen) abgebildet : <ol style="list-style-type: none"> a) Blau „Himmelblau“ (HEX #0066CC, RGB 0, 102, 204) b) Gelb „Leuchtgelb“ (HEX #FFFF00, RGB 255, 255, 0) c) Schriftart im Logo/ Wappen ist „Helvetica“ 	<p>Fehlerkorrektur in der Nummerierung der Paragraphen und Klarstellung der Genderneutralität.</p> <p>Aufnahme des offiziellen Vereinslogos (Abbildung Titelseite der Satzung) in die Satzung um es vor Missbrauch zu schützen sowie Verwendung und Nutzung zu regeln.</p> <p>Weiterhin sind die offiziellen Vereinsfarben und die Wappenschriftart jetzt in der Satzung definiert, damit diese für werbliche Nutzung (Online und Printmedien) einheitlich definiert sind.</p> <p>Es ist damit eindeutig und bewusst nicht vorgeschrieben, dass die Kleidung genau diese Farben haben muss, da unser Logo (Wappen) mit unter auf einem dunkelblauen Untergrund auch besonders zu Geltung kommen kann. Zumal wir nicht beeinflussen können, ob jeder Ausrüster auch immer genau Kleidung in diesen Farbcodes anbieten kann.</p>